

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Amcor Flexibles Teningen GmbH auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser; Auslegung der Antragsunterlagen

1.

Die Amcor Flexibles Teningen GmbH, Friedrich-Meyer-Str. 23, 79331 Teningen, betreibt und unterhält in der Gemeinde Teningen, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Produktionsanlage zur Herstellung von flexiblen Packstoffen, überwiegend für die Lebensmittelindustrie unter Einsatz von Lösemitteln im Rahmen des Bedruckens der Verpackungen. Aufgrund des genehmigten Lösemittelverbrauchs ist der Standort als Anlage nach der Richtlinie 2010/75 (IE-Richtlinie) eingestuft und unterliegt damit einer regelmäßigen Kontrolle durch die zuständige Überwachungsbehörde.

Die Amcor Flexibles Teningen GmbH beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Tiefbrunnen Nr. III auf dem Flurstück Nr. 10 der Gemarkung Teningen für betriebliche Zwecke (Kühl- und Brauchwasserversorgung). Beantragt wird eine Fördermenge von max. 420.000 m³ jährlich für die Jahre 2024 bis 2026 und von max. 375.000 m³ jährlich ab dem Jahr 2027. Die beantragten Mengen orientieren sich am konkreten Bedarf bei geplanter Anlagenauslastung. In den kommenden Jahren sind weitere Effizienzmaßnahmen vorgesehen, so dass die benötigten Fördermengen ab dem Jahr 2027 weiter reduziert werden können. Das Grundwasser wird für die Kühlung der Produktionsanlagen eingesetzt und anschließend wieder über mehrere Einleitstellen dem Reetzenbach zugeführt. Bauliche Maßnahmen sind im Zusammenhang mit dem aktuellen Vorhaben nicht vorgesehen.

Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.10.2009 ist bis zum 31.12.2023 befristet und auf eine maximale Fördermenge von 450.000 m³/Jahr begrenzt.

2.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zuständig. Das Verfahren richtet sich nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5, 10, 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

Für das Vorhaben ist gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Den Antragsunterlagen sind Angaben nach Anlage 2 des UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu möglichen Umweltauswirkungen beigelegt.

3.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen

von Montag, den 13.11.2023 bis einschließlich Dienstag, den 12.12.2023

bei der Gemeinde Teningen, Riegeler Straße 12, Büro 210, 79331 Teningen

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

4.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich

Mittwoch, den 27.12.2023

schriftlich oder zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 - Verfahrensmanagement, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg oder beim
- Bürgermeisteramt Teningen, Riegeler Straße 12, 79331 Teningen

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

5.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Genehmigungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, das heißt in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

6.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

7.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.1 (Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung) des Regierungspräsidiums Freiburg als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der

gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf

Gemeinde Teningen, den 08.11.2023

für die Gemeindeverwaltung
gez.
Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister